1. Geltungsbereich

a) Die Vista Profesyonel Proje ve Yapı Uygulamaları Ticaret Ltd. Şti. (Vistaline) bestellt bzw. kauft unter Einbeziehung ihrer vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (*AEB*) bei ihren Lieferanten. Die Verträge haben insbesondere die Lieferung von Waren zum Gegenstand (*Lieferverträge*).

b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen – des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Vistaline ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, wenn Vistaline in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten, die dieser z. B. in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen verwendet, die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

c) Die AEB gelten ausdrücklich auch für alle künftigen Verträge zwischen Vistaline und dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall auf die AEB nicht Bezug genommen wird. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Internetseite Vistaline abrufbar.

d) Die vertragsgegenständliche Ware wird von Vistaline bei der Herstellung ihrer Küchenmöbel, die sie an ihre Kunden (*Händler*) verkauft, verwendet bzw. als Handelsware – in der Regel zusammen mit ihren Küchenmöbeln – an ihre Kunden (*Händler*) weltweit weiterverkauft. Letztlich werden die verkauften Küchenmöbel bzw. die weiterverkaufte Handelsware von den Händlern in der Regel an Endverbraucher weiterverkauft.

2. Vertragsabschluss, Abrufe, Bestellabweichungen

a) Bestellungen und Abrufe von Vistaline sind nur verbindlich, wenn Vistaline diese in Textform erteilt. Die Annahme der jeweiligen Bestellung (*Auftragsbestätigung*) bzw. des Abrufs ist von dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung bzw. des Abrufs in Textform zu bestätigen, es sei denn, Vistaline gibt in ihrer Bestellung bzw. ihrem Abruf eine abweichende Frist vor, innerhalb welcher der Lieferant die Bestellung bzw. den Abruf zu bestätigen hat.

b) Nimmt der Lieferant eine Bestellung oder einen Abruf unter Abweichungen an, hat er auf die abweichende Annahme ausdrücklich hinzuweisen. Widerspricht Vistaline nicht binnen angemessener Frist, kommt der Vertrag mit der Abweichung zu Stande. Handelt es sich bei der Abweichung jedoch um eine Änderung des Preises, des Liefertermins, der vereinbarten Menge bzw. Beschaffenheit der Ware kommt der Vertrag mit der Abweichung nur nach deren Bestätigung durch Vistaline in Textform zustande.

c) Sämtliche Korrespondenz ist nur mit dem Zentraleinkauf von Vistaline unter Angabe der Lieferantennummer, der Vistaline-Bestellnummer und der Vistaline-Artikelnummern zu führen. Dies gilt insbesondere für Auftragsbestätigungen, Lieferavisierungen, Lieferscheine und Rechnungen.

d) Zwischen den Vertragspartnern können Lieferverträge auch mittels elektronischen Datenaustauschs (*EDI*) abgeschlossen werden. In diesem Fall erteilt Vistaline ihre Bestellungen und der Lieferant seine Auftragsbestätigungen im elektronischen Datenaustauschverfahren. Bei Anwendung des elektronischen Datenaustauschverfahrens gelten die AEB für den jeweiligen im elektronischen Datenaustauschverfahren geschlossenen Liefervertrag, auch wenn auf die AEB nicht Bezug genommen wird.

3. Preise

Die in der Bestellung von Vistaline aufgeführten Preise sind verbindlich. Die Preise beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Verpackungskosten.

4. Beschaffenheit der Ware

a) Der Lieferant hat die Ware unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere die Produktsicherheit und Produktkennzeichnung betreffend) in der Beschaffenheit zu liefern, wie sie Vistaline in ihrer Bestellung und den sie ergänzenden Beschaffungsunterlagen (u.a. Zeichnungen, (technische) Produktanforderungen, Produktbeschreibungen, Verpackungsanforderungen) beschrieben hat bzw. wie sie von den in der Bestellung benannten Mustern bzw. der Bestellung beigefügten Mustern abzuleiten ist.

b) Der Lieferant hat vor Annahme der Bestellung nebst Beschaffungsunterlagen bzw. Mustern zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung der dem Lieferanten bekannten Interessen von Vistaline erkennbar fehlerhaft, unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist. Ist dies der Fall, so hat er Vistaline unverzüglich in Textform zu verständigen.

c) Änderungen der vereinbarten, aber noch nicht gelieferten Ware im Modell, im Design, in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der konstruktiven Ausführung, Änderungen des Fertigungsverfahrens bzw. des Fertigungsortes der Ware sind Vistaline vor der jeweiligen Änderung in Textform mitzuteilen. Die Durchführung einer Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung von Vistaline in Textform.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, Vistaline über für den Export der Ware bestehende Genehmigungspflichten zu informieren und die für den Export notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen.

5. Warenlieferungen, Materialbeistellung von Vistaline

a) Vistaline bestellt Ware, deren Anlieferung synchron zur Fertigung bei Vistaline (*Just-in-time*) zu erfolgen hat. Für Ware, die Just-in-time zu liefern ist, hat der Lieferant kurzfristige Mengenerhöhungen oder Mengenreduzierungen im Umfang von bis zu 10 % der Bestellmenge zu akzeptieren, sofern die Änderung auf unvorhersehbare Produktionsschwankungen bei Vistaline zurückzuführen ist. Vorfällige Lieferungen bei Just-in-time Bestellungen sind ausgeschlossen. Der Lieferanspruch Vistaline bleibt auch ohne gesonderte Anzeige bei nicht rechtzeitiger Lieferung bestehen.

b) Der Lieferant hat die Ware mengengenau und pünktlich zum vereinbarten Termin abzuliefern. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Termin ist Vistaline zum Rücktritt ohne Fristsetzung berechtigt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass bei unpünktlich gelieferter oder Lieferung mangelhafter Ware ein Produktionsstillstand bei Vistaline auch durch Deckungskäufe nicht verhindert werden kann.

c) Sofern Vistaline dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Material beistellt, behält sich Vistaline daran das Eigentum vor. Der Lieferant verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung, Verwahrung und Versicherung des Materials. Die Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für Vistaline. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwirbt Vistaline das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von Vistaline beigestellten Materials zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, übereignet der Lieferant Vistaline bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert des beigestellten Materials zum Wert der Hauptsache steht.

6. Qualitätssicherung

a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt, um beste Qualität der Ware zu gewährleisten.

b) Der Konstruktions- und Fertigungsprozess der vereinbarten Ware nebst deren Ausgangskontrolle ist vom Lieferanten in geeigneter Form zu überwachen und zu dokumentieren. Die Kontrollergebnisse bezüglich der gelieferten Ware sind statistisch möglichst chargenweise auszuwerten. Die Dokumentationen und statistischen Auswertungen sind von dem Lieferanten vorzuhalten und eine Vervielfältigung davon Vistaline auf deren Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit nach der Funktion der Ware erforderlich, hat der Lieferant eine der Funktion der Ware entsprechende Montage- und Bedienungsanleitung, die insbesondere alle erforderlichen Produktsicherheitshinweise enthält, als Bestandteil der Ware mitzuliefern.

c) Vistaline ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lieferanten in dessen Betriebsstätte Audits durchzuführen, um den vereinbarten Qualitätsstandard der Ware zu prüfen. Vistaline kann diese Audits mit eigenem Personal durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

d) Der Lieferant hat ihm zugelieferte Produkte, die Bestandteil der von Vistaline bezogenen Ware werden, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen und insbesondere auf das Vorhandensein von Produktfehlern oder Mängeln zu prüfen, fehler- bzw. mangelhafte Produkte auszusortieren, zu dokumentieren, bei seinem Zulieferer zu rügen und das Qualitätsmanagement von Vistaline zu informieren.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mit einer Kennzeichnung zu versehen, die Vistaline in den Stand setzt, von dem Lieferanten gelieferte mangelhafte bzw. fehlerhafte Ware nachzuverfolgen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an Vistaline die Kennzeichnung der Ware zu ändern. Stets ist die Nachverfolgbarkeit der gelieferten Ware sicherzustellen.

7. Warenuntersuchung, Mängelansprüche, Unternehmerrückgriff

a) Die Pflicht von Vistaline zur Untersuchung der vom Lieferanten abgelieferten Ware besteht nur in Bezug auf die Feststellung offensichtlicher oder leicht erkennbarer Mängel.

Die Untersuchungspflicht von Vistaline ist ferner im Rahmen ihres ordnungsmäßigen Geschäftsgangs – insbesondere bei Just-in-time zu liefernder Ware – auf Stichproben beschränkt. Führt Vistaline eine Stichprobenprüfung durch und wird Vistaline infolge von festgestellten Mängeln veranlasst, die Ware sämtlich zu untersuchen, so hat der Lieferant die Vistaline hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen des Prüf- und Sortierverfahrens, zu ersetzen. Sollte eine Untersuchung der gesamten Ware Vistaline nicht zumutbar sein, so hat auf Anforderung von Vistaline der Lieferant selbst eine Untersuchung der abgelieferten Ware unverzüglich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Vistaline hat in jedem Fall das Recht, Mängelansprüche hinsichtlich des gesamten Lieferloses geltend zu machen, wenn bezüglich dieses Lieferloses eine vereinbarte Mängeltoleranzgrenze überschritten wird. Wird die vereinbarte Mängeltoleranzgrenze nicht überschritten, bleiben die Mängelansprüche von Vistaline hinsichtlich des mangel-haften Warenteils unberührt.

Mängelrügen von Vistaline sind in jedem Fall rechtzeitig angezeigt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei einem offenkundigen Mangel gerechnet ab Wareneingang bei Vistaline oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels durch Vistaline, an den Lieferanten gesendet werden.

b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Vistaline uneingeschränkt zu. Durch die vorbehaltlose Annahme bzw. Abnahme der Ware verzichtet Vistaline nicht auf ihre Mängelansprüche.

c) Vistaline ist berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere den Aufwand des Auffindens der Mangelursache einschließlich Gutachter-, Prüf- und Sortierkosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie erhöhte Aufwendungen infolge Verbringens der Ware an Endkunden zu tragen.

Wurde die mangelhafte Sache bei einem Händler oder bei einem Endverbraucher bereits eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, Vistaline die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen (§ 439 Abs. 3 BGB).

d) Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung mangelfreie Ware und verlangt er Rückgewähr der mangelhaften Ware, so ist Vistaline nicht zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware verpflichtet, wenn die mangelhafte Ware an Endverbraucher verkauft worden ist und der Endverbraucher nicht zur Herausgabe der Nutzungen bzw. zu Wertersatz verpflichtet ist.

e) Unberührt bleibt das Recht von Vistaline, den Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress bzw. entsprechenden ausländischen Vorschriften in Rückgriff zu nehmen.

f) Sofern die von Vistaline mit Hilfe der Ware hergestellten Küchenmöbel bzw. die Ware selbst unmittelbar oder im Rahmen einer Lieferkette über Händler an einen Endverbraucher verkauft werden und sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang auf ihn ein Mangel zeigt und Vistaline wegen dieses Mangels Mängelansprüche gleich welcher Art gegen den Lieferanten geltend macht, wird vermutet, dass der Mangel schon in dem Zeitpunkt vorhanden war, in dem die Gefahr auf Vistaline überging, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar.

g) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 72 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Liefertermine, Vertragsstrafe

a) In seiner Auftragsbestätigung hat der Lieferant den von Vistaline in ihrer Bestellung oder Abruf genannten Liefertermin bzw. Lieferfrist zu bestätigen. Widerspricht der Lieferant dem von Vistaline genannten Liefertermin bzw. der Lieferfrist nicht ausdrücklich, ist der von Vistaline genannte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verbindlich vereinbart.

b) Lieferfristen umfassen den Zeitraum vom Bestellungseingang beim Lieferanten bis zur Ablieferung der Ware am Erfüllungsort.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, Vistaline unverzüglich unter Angabe von Gründen über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Regressansprüche.

d) Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so ist Vistaline ohne Nachfristsetzung berechtigt, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, für jeden vollendeten Verzugstag eine Vertragsstrafe von 0,3%, höchstens jedoch von 5% des Kaufpreises der in Verzug befindlichen Ware. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Verzug nicht zu vertreten hat. Die gesetzlichen Rechte bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Verzugsschadenersatz angerechnet.

Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Vistaline infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

e) Hält der Lieferant den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen höherer Gewalt nicht ein, werden die Vertragspartner die vereinbarte Lieferzeit angemessen verlängern. Verzögert sich die Lieferung um mehr als vier Wochen oder ist der Liefertermin ein Fixtermin, ist Vistaline berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

f) Zu Teil-, Voraus-, Mehr-, oder Minderlieferungen ist der Lieferant nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung berechtigt.

9. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verpackung, Zahlung

a) Bei Ablieferung der Ware ist von dem Lieferanten bzw. von dem von ihm beauftragten Transportunternehmen ein Lieferschein mit Lieferantennummer, Vistaline-Bestellnummer, Vistaline-Artikelnummer und genauen Mengenangaben je Position zu übergeben. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist Vistaline berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die Annahme ohne Kosten für Vistaline auf einen späteren Termin zu verlegen.

Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung frei Haus (CIP - Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der Lieferant übernimmt insbesondere die Versandkosten, die Kosten des Transports, der Verladung, der Transportversicherung, der Verpackung und der Rücksendung der Mehrwegverpackungen. Ist aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht Lieferung frei Haus vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

b) Die Gefahr trägt in jedem Fall, also auch bei Lieferung ab Werk, der Lieferant bis zur Ablieferung der Ware am Erfüllungsort, es sei denn, Vistaline beauftragt den Transport.

c) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die die Annahme der Ware wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und von Vistaline nicht zu vertreten sind, berechtigen Vistaline, die Annahme um die Dauer der Beeinträchtigung zu verschieben. Sofern die Beeinträchtigung länger als vier Wochen andauert können beide Vertragspartner vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

d) Die zu liefernde Ware ist vom Lieferanten gemäß der vereinbarten Verpackungsanforderung zu verpacken. Liefert der Lieferant nicht gemäß der Verpackungsanforderung, ist Vistaline nach ihrer Wahl berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern oder Ersatz der Kosten für Um- oder Neuverpackung der Ware zu verlangen.

e) Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach vollständiger Lieferung der Ware und Erhalt einer, insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs (§§ 14, 14a UStG), ordnungsgemäßen Rechnung mit Vistaline-Bestellnummer. Durch die Zahlung von Vistaline werden Mängelansprüche von Vistaline nicht berührt, insbesondere beinhalten vorbehaltlose Zahlungen von Vistaline nicht das Anerkenntnis mangelfreier Lieferungen.

f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Vistaline in gesetzlichem Umfang zu. Vistaline ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Vistaline noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10. Haftung

a) Der Lieferant haftet Vistaline nach gesetzlicher Maßgabe ohne Einschränkung.

b) Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und seiner Vorlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Lieferant kann sich nicht von seiner Haftung durch den Beweis der sorgfältigen Auswahl und Überwachung seiner Verrichtungsgehilfen bzw. Vorlieferanten entlasten.

c) Wird Vistaline wegen Verletzung einer behördlichen Sicherheitsvorschrift oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungs- bzw. Produzentenhaftungsregelungen bzw. -gesetze oder anderer produktrechtlicher Bestimmungen infolge eines Produktfehlers in Anspruch genommen, haftet der Lieferant gegenüber Vistaline, soweit der die Haftung auslösende Fehler durch die vom Lieferanten gelieferte Ware verursacht ist und der Lieferant selbst anstelle von Vistaline bzw. zusammen mit Vistaline im Außenverhältnis in Anspruch genommen werden könnte.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von Vistaline zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Vistaline durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Aus- und Einbaukosten infolge von ihm mangel- bzw. fehlerhaft hergestellter bzw. gelieferter Ware zu erstatten. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche von Vistaline.

d) Soweit der Lieferant haftet, hat er Vistaline von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Ansprüche von Vistaline bleiben von der Freistellung unberührt.

e) Der Lieferant hat ungeachtet weitergehender Ansprüche von Vistaline einen Haftpflichtversicherungsschutz einschließlich einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung in – unter Berücksichtigung des aus der Art der Ware resultierenden Sicherheitsrisikos – ausreichendem Umfang zu unterhalten. Der Lieferant hat jedoch mindestens eine Deckungssumme von EUR 3 Mio. pro Schadensfall mit dem Versicherer zu vereinbaren. Insbesondere müssen die Aufwendungen infolge einer Rückrufaktion gedeckt sein. Gleiches gilt für Aus- und Einbaukosten infolge mangel- bzw. fehlerhaft hergestellter bzw. gelieferter Ware.

f) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Ware Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz, den U.S.A., China und Russland, nicht verletzt werden.

Wird Vistaline von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Vistaline auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Vistaline aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten notwendigerweise erwachsen.

11. Gegenforderungen des Lieferanten

Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung seiner Leistung bzw. Lieferung bzw. zur Erhebung von Einreden und Einwendungen wegen einer angeblichen Forderung gegen Vistaline sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Lieferanten gegen Vistaline auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

12. Geheimhaltung

a) Jeder Vertragspartner wird alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihm durch die Vertragsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

b) Alle Rechte an den Informationen verbleiben beim informierenden Vertragspartner.

c) Vertrauliche Informationen von Vistaline gleich in welcher Form (z. B. elektronisch oder physisch) dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Vistaline bleibt Eigentümer und Urheber der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen. Nach diesen vertraulichen Informationen produzierte Ware darf Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. Die vertraulichen Informationen sind Vistaline nach Vertragserfüllung unaufgefordert einschließlich der Vervielfältigungen, die der Lieferant nur nach vorheriger Zustimmung von Vistaline anfertigen darf, zurückzugeben oder zu vernichten.

d) Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine vertrauliche Information des anderen Vertragspartners in den Besitz eines Unbefugten gelangt ist, so wird er den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.

13. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält an der von ihm gelieferten Ware das Eigentum (ggf. Miteigentum) bis zur vollständigen Bezahlung. Vistaline ist jedoch berechtigt, noch nicht bezahlte Ware im Rahmen ihres ordnungsmäßigen bzw. üblichen Geschäftsgangs zu verarbeiten, verarbeiten zu lassen, mit nicht im Eigentum des Lieferanten befindlichen Gegenständen zu verbinden, bzw. verbinden zu lassen und – gleich in welcher Zustandsform – zu vertreiben bzw. vertreiben zu lassen, auch wenn hierdurch das Eigentum des Lieferanten an seiner Ware untergeht. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist insoweit unwirksam, soweit Vistaline dem nicht zustimmt.

14. Mindestlohngesetz

a) Der Lieferant beachtet – soweit relevant – das Mindestlohngesetz (*MiLoG*) in einer jeweils geltenden Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten mindestens die nach dem MiLoG oder anderweitig einschlägigen Gesetzen verbindlich orgeschriebenen Mindestentgelte.

b) Soweit der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen gegenüber Vistaline erbringt, ist Vistaline jederzeit berechtigt, aktuelle Nachweise über die tatsächliche Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgelts in Kopie zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der Lieferant informiert Vistaline über die Beschäftigung von Nachunternehmern im Rahmen der Erfüllung der Lieferverträge. Er verpflichtet sich, den Nachunternehmern ebenfalls die in dieser Nr. 14 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

c) Der Lieferant stellt Vistaline von ihrer gesetzlichen Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom ihm eingesetzten Nachunternehmer Vistaline auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vistaline und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*CISG*) kommt nicht zur Anwendung.

b) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die von Vistaline in der Bestellung bestimmte Lieferanschrift.

c) Gerichtsstand ist das am Ort des Geschäftssitzes von Vistaline zuständige Gericht. Vistaline ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand oder an dem für den Lieferanten allgemein geltenden Gerichtsstand geltend zu machen.

d) Sollte eine Bestimmung der AEB oder eine andere Bestimmung des Liefervertrages unwirksam sein oder werden oder sollte in dem Liefervertrag eine Regelungslücke bestehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB oder des Liefervertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit wirksam, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck ihrer Vereinbarung beabsichtigt hätten.

e) Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von Vistaline im Sinne des BDSG verarbeitet.

f) Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für angemessene Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Stand: August 2018